



Kreis
Schleswig-Flensburg

Entwurf einer Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg zur Neuaufstellung des Regionalplans/ Planungsraum I



Der Kreis Schleswig-Flensburg hat bereits in den Beteiligungen zum Landesentwicklungsplan darauf hingewiesen, dass die kreisbezogenen Besonderheiten des Raums nicht genug gewürdigt sind und eine konkrete Auseinandersetzung mit den raumplanerischen Anforderungen des nördlichen Schleswig-Holsteins und insbesondere des Kreises gefordert. Als Ergebnis wurde auf den nun vorliegenden Regionalplan als raumplanerisches Instrument für die regionalen Entwicklungsimpulse verwiesen. Der vorliegende Regionalplanentwurf zeigt jedoch, dass die Landesplanung es auch auf regionaler Ebene nicht schafft, die Stärken aber auch die Schwächen und Chancen des Kreises Schleswig-Flensburg in entsprechender Weise zu würdigen und nachhaltig zukunftsfähige Entwicklungsimpulse im Raum zu setzen. Angesichts der bereits bestehenden und zukünftigen Herausforderungen des gesellschaftlichen Wandels reicht es aus Sicht des Kreises nicht aus, in der derzeit gelebten Praxis eines zentralen Planungssystems über dem gesamten Flächenland Schleswig-Holstein eine Gleichheit zu mitteln, sondern es müssen die Stärken der Teilregionen gefördert, die Schwächen abgemildert und Chancen ergriffen werden, um suffiziente und somit zukunftsfähige Regionen planerisch zu fördern und herauszuarbeiten. Untersuchungen zu Regionen haben gezeigt, dass insbesondere eine Besinnung auf vorhandene Stärken und Ergreifung von regionalen Chancen langfristig zu einer widerstandsfähigen regionalen Entwicklung führen kann. Genau dies schafft die Landesplanung mit dem vorliegenden Entwurf nicht. Als Beispiel sei hier ein flächiges Instrument der regionalen Grünzüge angesprochen, das in dieser Form sicherlich ein adäquates Instrument für spezifische Fallkonstellation bietet, wie sie in Ziffer 6.3.1 B 1- 6 des Landesentwicklungsplans dargelegt werden, aber die kleinteilige Tourismusstruktur Angelns in keiner Weise widerspiegelt.

Die Planung geht darüber hinaus an den Themen des gesellschaftlichen Wandels vorbei und ist vorwiegend als Dokument der „nachrichtlichen Übernahme“ zu sehen. Hierbei sei unter anderem darauf verwiesen, dass die aktuellen Themen wie die Energiewende gänzlich ausgespart werden, aber auch bereits bekannte Themen wie die Daseinsvorsorge nicht entsprechend gewürdigt werden. Der Regionalplan weist auf S. 19, Abs. 3, auf die besondere Bedeutung des Planungsraums I für die Energiewende im Land und folglich auch der gesamten Bundesrepublik hin. Was dies nun für den Kreis Schleswig-Flensburg bedeutet, welche raumplanerische Steuerung sich daraus ergibt, ob diese günstige Voraussetzung für die regionale Entwicklung genutzt werden kann, ob der Planungsraum I dies weiter fördern soll oder der Raum eventuell seine Funktion diesbezüglich erfüllt hat, sind nur exemplarische Fragestellungen, die sich ergeben könnten. Gerne möchte der Kreis in diesem Zusammenhang auf das folgende Zitat des Ministerpräsidenten verweisen *„Diesen Weg werden wir entschlossen weitergehen, um Schleswig-Holstein bis 2040 zum ersten klimaneutralen Industrieland zu machen. Mit dem erfolgreichen Ausbau Erneuerbarer Energien haben wir Nordländer ein echtes Alleinstellungsmerkmal in Sachen Energiewende.“* Der Kreis Schleswig-Flensburg ist entschlossen, den Weg der Energiewende weiterzugehen und Schleswig-Holstein auf dem Weg zum klimaneutralen Industrieland zu unterstützen. Hierzu müssen aber zwangsläufig Fragen wie die vorgenannten beantwortet werden. Der Regionalplan findet hierauf jedoch keine Antworten.

Exemplarisch für die Daseinsvorsorge wird hier auf die Wohnfunktionen im Stadt-Umland-Bereich Schleswig verwiesen. Wohnfunktionen bieten die Möglichkeit, gezielt Entwicklungsimpulse in den Gemeinden eines Stadt-Umland-Bereichs mit entsprechender Daseinsvorsorge zu setzen. Dieses Instrument mit einem Verweis auf eine nicht ausreichende Vereinbarung auszuschließen und damit jegliche raumplanerische Steuerung für die Wohnraumentwicklung in den Stadt-Umland-Bereichen aus der Hand zu geben, kann nicht nachvollzogen werden.

Aus Sicht des Kreises Schleswig-Flensburg sollte es der Regionalplanung hier nicht primär um Vereinbarungen oder mögliche Kontingente gehen, sondern um eine nachhaltige Festlegung

von Entwicklungsorten bzw. Entwicklungsimpulsen. Wenn diese Entwicklungsimpulse dann nur von jederzeit aufkündbaren Vereinbarungen abhängen, scheinen die raumplanerischen Instrumente nicht geeignet zu sein. Ähnliches gilt für die Gemeinde Husby in der Stadt-Umland- Kooperation Flensburg. Auch hier wäre eine raumplanerische Sicherung der zukunftsfähigen Entwicklung der Gemeinde als Entwicklungsimpuls notwendig. Dies wiederum von nicht definierten Kooperationen abhängig zu machen, ist kurzfristig auch kein Impuls für eine Region, sich zusammenzuschließen, sondern führt nur zur Verfolgung von Einzelinteressen über bilaterale Abstimmungen.

Gleichzeitig führt aber auch eine Nutzung dieser immer wieder reflexartig geforderten interkommunalen Vereinbarung nicht dazu, dass raumplanerische Instrumente als Entwicklungsimpulse genutzt werden. Die Gemeinden des Kirchspiels Medelby haben sich über eine interkommunale Vereinbarung verständigt, dass die Gemeinde Medelby das Zentrum der zukünftigen Entwicklung darstellt. Angesichts der Untersuchungen des Kreises Schleswig-Flensburg über ein Modellvorhaben des Bundes „LaSiVerMob“ kann diese Entwicklung, ebenso wie Husby, hinsichtlich der Daseinsvorsorge und nachhaltigen Entwicklung des Raums nur begrüßt und unterstützt werden. Die Landesplanung entscheidet sich hier jedoch, keine besondere Funktion für Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung auszuweisen, obwohl die interkommunale Kooperation sowie Datengrundlage nach Kenntnisstand des Kreises diese zulassen würde.

Der Landesentwicklungsplan wirbt mit dem Slogan „Zukunft Gemeinsam Nachhaltig Gestalten“. Diesem Ansatz kommt der vorliegende Regionalplan nicht ansatzweise nach. Für eine regional abgestimmte zukunfts- und widerstandsfähige Entwicklung der Region ist die Kommunalisierung der Regionalplanung nunmehr offenbar ratsam.

Zu den einzelnen Kapiteln nimmt der Kreis wie folgt Stellung:

Teil A

Im Unterpunkt Tourismus des Wirtschaftskapitels wird von Seebädern gesprochen. Diese Begrifflichkeit ist irreführend und sollte geändert werden. Seebäder sind im Regelfall ausgewiesene Kurorte mit Seebrücken, die in dieser Form im Kreis nur in der Stadt Glücksburg vorkommen.

Teil

B

Ziffer 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Die Regionalen Grünzüge sind ein restriktives flächenhaftes Instrument zur Sicherung von Freiraumstrukturen. Grundsätzlich sind die Städte, Gemeinden und lokalen Tourismusakteure in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung bestrebt, den Tourismus eigenständig zu steuern und entsprechende nachhaltige Entwicklungsimpulse zu setzen. Der Masterplan Geltinger Bucht sowie „Grenzen des Wachstums“ der Ostseefjord Schlei GmbH und die Bestrebungen der Stadt Glücksburg und Kappeln bezüglich des Ausschlusses von Ferienwohnungen über die Bauleitplanung sollte der Landesplanung bekannt sein. Die Teilregion Angeln ist hierbei historisch gewachsen durch eine kleinteilige Siedlungsstruktur mit vielen Einzelhoflagen geprägt. Hieraus resultiert auch eine kleinteilige Tourismusstruktur, die es aus Sicht des Kreises als regional gewachsenes Struktur- und Alleinstellungsmerkmal in Schleswig-Holstein zu erhalten gilt. Der Kreis sieht hierbei auch die Gefahr, dass durch eine Überkonzentration ein gegenteiliger Effekt eintreten könnte und die Überbelastung in Teilbereichen der kleinteiligen Struktur zu befürchten wäre.

Das Entwicklungsziel einer zusammenhängenden Freiraumstruktur im Sinne des B zu 1 Seite 32 ist in dieser Lage vorhanden und wird vor Ort auch als ein wichtiger Bestandteil der touristischen Entwicklung betrachtet. Das flächenhafte Instrument steht der historisch gewachsenen Struktur entgegen und sollte auf die regionalen Bedingungen angepasst und

nach Teilbereichen differenziert werden. Wenn dies durch die Vorgaben des Landesentwicklungsplans als nicht machbar gesehen wird, dann ist hier bereits auf der übergeordneten Ebene das falsche raumplanerische Instrument für die Region angewandt worden.

Ziffer 2.4 Binnenhochwasserschutz

Im Regionalplan wurden nur bereits bestehende Überschwemmungs- und Hochwasserrisikogebiete benannt. Auf Grund des Klimawandels ist absehbar, dass an vielen Gewässersystemen weitere Flächen für den Hochwasserschutz benötigt werden. Die bislang festgesetzten Flächen sind nicht ausreichend, um mittelfristig den Binnenhochwasserschutz zu gewährleisten.

Sehr wahrscheinlich werden beispielsweise im Bereich der Gemeinde Hollingstedt (vermutlich eher auf nordfriesischer Seite) weitere Polderflächen benötigt. Insgesamt sind im Bereich der Treene zu wenig Flächen für den Binnenhochwasserschutz festgesetzt.

Darüber hinaus ist der bestehende Polder Stapel nicht als Vorranggebiet für Binnenhochwasserschutz festgesetzt. Der Polder ist wasserrechtlich nicht genehmigt, wird aber über eine Überlaufschwelle planmäßig bei hohen Treenewasserständen genutzt.

Retentionsflächen an den Oberläufen der Gewässer fehlen komplett.

Erste klimabedingte Veränderungen der Niederschlagsmuster sind bereits eingetreten. Daher sollten weitere Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz benannt werden.

Ergänzend hält der Kreis eine Auseinandersetzung des Regionalplans mit den Vorgaben der „Strategie für die Zukunft der Niederungen bis 2100“ für erforderlich. Der derzeitige Kenntnisstand deutet bereits an, dass sich hieraus raumbedeutsame Vorgaben ergeben werden. Folglich wäre es aus Sicht des Kreises ratsam, bereits Grundlagen im Regionalplan zu setzen, damit die Umsetzung der Strategie ermöglicht werden kann.

Ziffer 2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich

Es werden weitgehend die bestehenden Anforderungen des WHGs / LWGs nachvollzogen. Erfordernisse, die aus dem Klimawandel entstehen, wie beispielsweise eine Verstärkung oder Aufgabe von Regionaldeichen, Aufgabe von Nutzungen und dergleichen sind nicht beschrieben. Es fehlt eine generelle Auseinandersetzung mit nachhaltigem Küstenschutz unter Berücksichtigung hierzu notwendiger hinterliegender Flächenkomplexe. In diesem Punkt wird der Regionalplan den Herausforderungen des Meeresspiegelanstiegs und des Klimawandels nicht gerecht.

Ziffer 2.6 Rohstoffsicherung

Im Regionalplan werden die bekannten Abbaugebiete dargelegt. Die Gemeinde Wanderup ist hierbei nahezu von Rohstoffabbaugebieten umzingelt. Nicht zuletzt aufgrund der Lage im Stadt-Umland-Bereich Flensburgs sollten die gemeindlichen Entwicklungsabsichten in den Abwägungsprozess einfließen und berücksichtigt werden.

Unter Grundsatz 3 sollte mit Bezug auf das Nachnutzungskonzept „SeenLand“ näher auf die Entwicklungsperspektive eingegangen werden, um eine entsprechende Erholungsnutzung aber auch abgestimmte touristische Inwertsetzung unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Konzepte zu ermöglichen. Auch hierzu wird auf die gemeindlichen Entwicklungsabsichten verwiesen.

Im Bereich des NATO-Flugplatzes Jagel liegt eine großflächige Kontamination des Grundwassers durch PFAS-haltige Löschschäume vor. Inwieweit und in welchem Ausmaß diese Kontaminationen über die Liegenschaftsgrenze hinausreichen, ist bisher noch nicht abschließend ermittelt worden. Die Untersuchungen dauern noch an. Es wird jedoch darauf

hingewiesen, dass diese Verunreinigungen möglicherweise Einfluss auf die Gebiete mit oberflächennahen Rohstoffen im Umfeld des Flugplatzes haben können und es in diesem Zusammenhang Probleme mit dem Kiesabbau im Grundwasserbereich geben kann.

Darüber hinaus findet der Regionalplan nur wenige Antworten auf langfristige Rohstoffgewinnungssicherung. Gerade vor dem Hintergrund knapper werdender Ressourcen und steigender Raumnutzungsansprüche wie beispielsweise der erneuerbaren Energien sollte eine langfristige Sicherung angestrebt werden. Der Kreis erwartet grundlegende Aussagen zur Gewährleistung der Rohstoffsicherheit und eine nachvollziehbare Abwägung zu den bestehenden Raumnutzungsansprüchen wie beispielsweise der Denkmalpflege.

Ziffer 2.7 Tourismus und Erholung

In Grundsatz 2 ff. wird auf Zweitwohnungssitze und eine mögliche Steuerung eingegangen. Dies wird vom Kreis zunächst als Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden gewertet und dieses als kritisch gesehen. Es bedarf einer grundsätzlichen rechtlichen Regelung zum Umgang mit Zweitwohnungssitzen in den touristisch geprägten Gemeinden. Ob der Regionalplan hierfür das geeignete Dokument darstellt, muss aber als fragwürdig angesehen werden. Es kann aus Sicht des Kreises jedoch nicht nachvollzogen werden, dass Regelungen getroffen werden, die sich fast ausschließlich auf den Kreis Nordfriesland beziehen. Der Kreis Schleswig-Flensburg bzw. die Kreisgemeinden sind ebenfalls stark von einer Zunahme von Zweitwohnungssitzen betroffen. Dies gilt sowohl für die beiden städtischen Bereiche Glücksburg und Kappeln, als auch für die ländlichen Gemeinden Angelns. Eine causa Nordfriesland innerhalb eines Regionalplans, der ansonsten nur wenig Antworten auf die regionalen Bedürfnisse findet, ist aus Sicht des Kreises befremdlich.

Eine Stellungnahme des Kreises kann in diesem Kontext die unmittelbar betroffene gemeindliche Ebene nur ergänzen, aber nicht ersetzend gegenüber der gemeindlichen Position sein. Gleichwohl werden Hinweise auf Ansätze der gemeindlichen Selbstregulation im Regionalplan gewünscht. Auf die gemeindlichen Stellungnahmen zu dieser Ziffer wird explizit hingewiesen und Beachtung gewünscht.

Das UNESCO-Weltkulturerbe Haithabu-Danewerk ist trotz Zuarbeit und Vorabstimmungen mit der Landesplanung nicht als Kernbereich für den Tourismus aufgeführt. Wie bereits in Vorabstimmungen besprochen, ist eine Ausweisung für die touristische Inwertsetzung von erheblicher Bedeutung. Angesichts des Managementplans und der bereits angestoßenen Projekte wie beispielweise des Museumsneubaus kann hier von einer touristischen Entwicklung ausgegangen werden, die einer Ausweisung als Kernbereich in der Laufzeit des Regionalplans in jedem Fall gerecht wird. Die Förderung des UNESCO-Weltkulturerbes sollte nicht nur im Sinne des Kreises vorangetrieben werden, sondern eine landesplanerische Unterstützung erfahren. Dementsprechend geht der Kreis davon aus, dass der Bereich auf Grundlage der bereits im Prozess übersandten Unterlagen als Kernbereich aufgenommen wird.

Ziffer 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung

Auch wenn die Ausweisung nicht Teil des Regionalplans ist, muss in Verbindung mit Ziffer 3.1 „Zentrale Orte und Stadtrandkerne“ hinterfragt werden, ob die Gemeinde Handewitt einem Stadtrandkern II. Ordnung entspricht. Ausgehend von den Ausführungen in B zu 1 bietet die Gemeinde eine umfassende raumplanerische Grundlage und versorgt darüber hinaus einen Bevölkerungsanteil, der einer Ausweisung gerecht wird.

Die Gemeinde Handewitt wäre genauso wie die Gemeinde Harrislee unabhängig von dieser Ausweisung ein Partner der Stadt-Umland-Kooperation Flensburg und somit in die bestehenden Strukturen eingebunden.

Der Kreis fordert für die Gemeinde Medelby eine Ausweisung als Gemeinde mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion im Sinne des Ziels 3.

Sowohl das Bundesmodellvorhaben „LaSiVerMob“ als auch die Datengrundlage des Landes zeigen, dass sich die Gemeinde für eine Versorgungsfunktion eignet. Gleichzeitig wurde von den Umlandgemeinden eine interkommunale Kooperation geschlossen, die sich auf die Gemeinde Medelby als Entwicklungsort verständigt. Ausgehend von dieser Basis kann nicht nachvollzogen werden, dass hier keine Ausweisung erfolgt.

Aus Sicht des Kreises sollten die Wohnfunktionen der Gemeinden Schuby und Fahrdorf im Stadt-Umland-Bereich Schleswig erhalten bleiben. Um die Wohnungsbauentwicklung nachhaltig und widerstandsfähig und sich als Region zukunftsfähig aufzustellen, sollten Entwicklungsimpulse in den geeigneten Gemeinden gesetzt werden. Der vorliegende Regionalplan macht dies nun von einer Kooperationsvereinbarung abhängig. Die Gemeinden Schuby und Fahrdorf haben sich ausgehend von der letzten Regionalplanausweisung über die letzten zwei Jahrzehnte bereits in einer entsprechend stärkeren Weise entwickelt als die anderen Gemeinden im Stadt-Umland-Bereich. Dies hat unter anderem zu einer stärkeren Infrastruktur in den Gemeinden geführt, wodurch sich die Gemeinden auch hinsichtlich der Daseinsvorsorge entsprechend aufstellen. Der neue Regionalplan verzichtet auf dieses raumplanerische Instrument und somit auf alle raumplanerischen Instrumente im Stadt-Umland-Bereich Schleswig (bekanntermaßen bezieht sich die Ausweisung des IKGs auf die A 7 als Landesentwicklungsachse und nicht auf Schleswig als Mittelzentrum). Die wohnbauliche Entwicklung sollte aber, unabhängig von der vorherrschenden regionalen Einigkeit im Stadt-Umland-Bereich Schleswig, dass Schuby und Fahrdorf die geeigneten Gemeinden darstellen, an den sinnvollen Punkten gesetzt werden und nicht nur auf einer Kooperationsvereinbarung basieren. Ähnlich wie auch unter Ziel 2 zu Wees genannt, sollte diese Vorgehensweise möglichst durch eine interkommunale Vereinbarung gesichert werden, aber nicht im entgegengesetzten Prinzip die Kooperation eine Voraussetzung für eine sinnvolle regionalplanerische Steuerung darstellen.

Das Amt Arensharde hat ein Arbeitspapier für den Stadt-Umland-Bereich Schleswig verfasst, in dem unterschiedliche Strukturdaten zusammengetragen wurden. Dieses Papier liegt der Landesplanung vor. Ausgehend von den vorliegenden Daten wird ersichtlich, dass Schuby neben einer Wohn- auch eine Gewerbefunktion zugewiesen werden sollte, um die gewerbliche Entwicklung neben dem IKG Schleswig-Schuby auch in der Ortslage zu sichern und zu entwickeln. Entsprechende Flächenpotentiale sind nach Kenntnisstand des Kreises vorhanden.

Der Kreis sieht den Umgang mit den möglichen Siedlungsachsen ausgehend von Ziffer 3.3 Grundsatz 2 des LEPs kritisch. Bereits auf der Ebene des LEPs muss der Landesplanung bewusst gewesen sein, dass eine Ausweisung von Siedlungsachsen entlang von schienengebundener Infrastruktur im Stadt-Umland-Bereich Flensburg nicht möglich sein wird bzw. nicht zielführend ist. Dass dieses Instrument dann zur Diskussion gestellt wird, aber keine anderen ÖPNV-Träger in Form gut ausgebauter und im RNVP gesicherter Buslinien herangezogen werden, ist nicht nachzuvollziehen.

In der Folge ist nicht zu erkennen, ob die Landesplanung hier tatsächlich ein raumordnendes Interesse verfolgt, aber die entsprechenden Instrumente fehlen. Mit Blick auf die Gemeinde Husby würde sich aus Sicht des Kreises beispielsweise auch ein raumplanerisches Instrument im Sinne der Entlastungsorte nach Ziffer 3.4 des LEPs anbieten, um hier eine adäquate regionalplanerische Möglichkeit zu finden.

Ebenso wird erwartet, dass die Standortentscheidung für das Flensburger Zentralkrankenhaus bei der Einstufung der Bedeutung des südöstlichen Stadtumlandbereichs Flensburg berücksichtigt und insbesondere mit Entwicklungsabsichten im Amt Hürup verschnitten wird.

Hierdurch wird sich eine spürbare, verstärkte Wohnentwicklung ergeben, die insbesondere in den infrastrukturell gut ausgestatteten Gemeinden Hürup und Husby zu einer verstärkten Nachfrage führen wird.

Aus Sicht des Kreises Schleswig-Flensburg fehlen im Regionalplan raumplanerische Instrumente für das nördliche Schleswig-Holstein, um den aktuellen, absehbaren und zukünftigen Herausforderungen des gesellschaftlichen Wandels aber auch des Klimawandels auf die Siedlungsstruktur zu begegnen.

Ziffer 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr

In B zu 1 auf S. 82, erster Absatz, sollte in der angegebenen Streckenführung auch ein IC-Halt in Schleswig mit aufgeführt werden. Ein Halt in Schleswig würde zur Attraktivitätssteigerung der Region, insbesondere auch für Touristen in der Schleiregion, beitragen.

Ziffer 4.3 Sonstiger öffentlicher Personennahverkehr

In Grundsatz 1, zweiter Satz, sollte auf die Daseinsvorsorge Bezug genommen werden. Es wird empfohlen, hinter „sollen“ den Zusatz „im Sinne einer angemessenen und ausgewogenen Daseinsvorsorge“ einzufügen.

Im Grundsatz 2 sollte hinter Bedienungsformen „intermodal“ eingefügt werden.

Im Grundsatz 3 sollte unabhängig von einer möglichen Bahnreaktivierung die Verbindung Niebüll-Flensburg als mögliche Expressverbindung mit klimafreundlichen Fahrzeugen benannt werden. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, statt Busverkehr den Terminus „Linien- und Bedarfsverkehr“ einzufügen.

In B zu 1 sollten die Netzhierarchien kurz erläutert werden.

In B zu 2 fehlt die Option der vollständig bedarfsweisen Flächenbetriebe (On-Demand). In den Beispielen fehlen das smarte DorfShuttle Hürup und Süderbrarup.

In B zu 3 haben für den Kreis auch die Bahnhöfe Jübek und Tarp sowie Süderbrarup, Sörup und Husby eine Bedeutung für Verknüpfungen aus SPNV und ÖPNV.

Auf Seite 89 vorletzter Absatz sollte hinter Mobilitätsstationen auf eine Flächenschließung durch vorzugsweise On-Demand-Verkehre verwiesen werden.

Ziffer 4 – Generelle Anmerkungen

Wie bereits dargelegt, findet im Regionalplan keine Auseinandersetzung mit den Fragen der Energiewende statt. Mit Blick auf die Ziele der Landesregierung wird diese Auseinandersetzung als zwingend erforderlich angesehen.

Auch auf Bundesebene wird sich mit den Raumnutzungsansprüchen durch Erneuerbare Energien auseinandergesetzt. Hierbei sei exemplarisch auf das „Überblickspapier Solarpakt“ vom 16.08.2023 verwiesen. Hiernach solle die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen angemessen beschränkt werden und gleichzeitig ein bestimmter Anteil der PV auf Dachflächen, an oder in Gebäuden bzw. Lärmschutzwällen errichtet werden. Sofern die Landesplanung eine Berücksichtigung dieses exemplarischen Aspektes sowie der absehbar weiter zunehmenden raumplanerischen Relevanz von erneuerbaren Energien in diesem Regionalplan als nicht erforderlich erachtet, wären diese Fragestellungen zwingend in einem anderen Dokument aufzugreifen. Eine ganzheitliche Teilfortschreibung „Energiewende“ des Regionalplans erscheint vor dem Hintergrund der Ziele der Landesregierung und der

Potenziale Schleswig-Holsteins angebracht. In dieser könnten auch vor dem Hintergrund zugehöriger Infrastruktur weitere Ausführungen zu Aspekten wie Sektorenkopplung, Ansiedlung energieintensiver Betriebe oder Speichervorhaben sowie sich daraus ergebender Clusterbildungen erfolgen.

So wurde beispielsweise durch den Kreis zusammen mit der WiREG bereits in einem der Landesplanung vorliegendem Positions-Papier auf das Potenzial von Umspannwerken im Kontext von Ansiedlungsbestrebungen hingewiesen. Das Papier wird ergänzend zur Stellungnahme erneut angefügt.

Abschließend möchte der Kreis Schleswig-Flensburg darauf hinweisen, dass nicht alle Intentionen der Landesregierung mit raumbedeutsamen Auswirkungen aufgegriffen werden. Hierbei sei exemplarisch auf die Beauftragung des Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung (SHIBB) mit der Erarbeitung einer landesweiten Schulentwicklungsplanung für die Berufliche Bildung, insbesondere die duale Berufsausbildung, hingewiesen. Dazu heißt es im Koalitionsvertrag (22. Juni 2022): „Zur Sicherung der unterschiedlichen Ausbildungsgänge an berufsbildenden Schulen, auch des Berufsschulunterrichts von Auszubildenden in den Zentren und insbesondere in der Fläche, erstellen wir einen landesweiten Schulentwicklungsplan (Masterplan) durch das SHIBB im Dialog mit allen Beteiligten.“

Neben notwendigen Sicherungsbemühungen und damit u.Ust. einhergehenden Zentralisierungen in Oberzentren, sollte die Bedeutung beruflicher Schulen für die regionale Entwicklung herausgestellt werden. Die sich daraus ergebenden regionalplanerischen Fragestellungen sollten in Verbindung mit einer Übernahme der aktuellen Standorte im Regionalplan zumindest angesprochen werden. Da sich der Masterplan zur Schulentwicklungsplanung noch in Aufstellung befindet, können etwaige Aussagen des Regionalplans berücksichtigt werden.

Standortfaktor Energie für Industrie- und Gewerbeansiedlungen

Zielvorstellung

Zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schleswig-Holstein sollten an Umspannwerken mit einer Kapazität von 110-380kV gewerbliche Entwicklungen im Außenbereich ermöglicht werden. Diese Gewerbeansiedlung sollen im Zusammenhang mit einem überproportionalen Energiebedarf stehen und die Standortvorteile Schleswig-Holsteins vom Bereich der Primärenergieerzeugung hin zu einer Entwicklung von nachhaltigen Wertschöpfungsketten führen.

Hierbei sollen insbesondere nachhaltige und zukunftsfähige Wirtschaftszweige mit einem entsprechenden Energiebedarf im Mittelpunkt stehen, die mögliche Spillover- und Clustereffekte nach sich ziehen. Im Rahmen der Regionalen Innovationsstrategie hat die Landesregierung fünf Spezialisierungsfelder festgelegt, die als besonders zukunftsfruchtig eingestuft werden: Life Sciences, Erneuerbare Energien, Maritime Wirtschaft, Ernährungswirtschaft sowie Informationstechnologie, Telekommunikation und Medien. Insbesondere müssen die Chancen, die sich aus der Digitalisierung der Wirtschaft ergeben, ergriffen und für künftige Produktionsprozesse und wirtschaftliche Dienstleistungen umgesetzt werden. Auch Klima- und Umweltschutz sowie Energie- und Ressourceneffizienz erfordern Innovationen, mit denen sich neue und wachsende Märkte erschließen lassen. Dementsprechend sollte die Nutzung des Energieüberschusses sowohl im Interesse der Landesregierung als auch im übergeordneten öffentlichen Interesse stehen.

IST-Zustand

- Es besteht ein **Energieüberschuss** in Schleswig-Holstein aus erneuerbaren Energiequellen → Besonderheit und **Standortvorteil!**
- Durch die Energiewende wird die Produktion von Energie aus erneuerbaren Energiequellen, insbesondere durch Freiflächenphotovoltaik vorangetrieben, obwohl die Netze zur Einspeisung und zum Abtransport nicht ausreichen.
- Es fehlt an energieintensiven Verbraucher:innen in Schleswig-Holstein.
- Netzbetreiber müssen **Netzausbau** vorantreiben. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben werden die Kosten dafür auf die Kund:innen vor Ort umgelegt. Dort, wo Energiewende stattfindet und vorangetrieben wird, steigen die Kosten für die Energienutzung → Besonderheit wird zum *Standortnachteil!*

WUNSCH-Zustand

- Berücksichtigung vom Thema „Energie“ in den Regionalplänen
- Berücksichtigung von **Energieinfrastruktur als Standortfaktor**
- Planung der Ermöglichung und nicht der Verhinderung
- Ermöglichung eines näheren **Zusammenrückens von Produktion und Nutzung** in Form von höherwertigen, innovativen Gewerbeclustern von erneuerbaren Energien (aus technischer und wirtschaftlicher Sicht ist eine Entfernung von 2-5 km zwischen Umspannwerk und Abnehmer:in geboten)
- **Priorisierung der Nutzung** von Erneuerbaren Energien gegenüber der Produktion selbiger

Konkretisierung

- Berücksichtigung von 110-380kV-Umspannwerken in der Planung für energieintensive Gewerbeansiedlungen



Raumplanerische Eckpunkte als Diskussionsgrundlage

- Der Ansatz sollte als raumplanerisch-struktureller Pull-Faktor für eine zukunftsfähige Entwicklung des strukturschwachen ländlichen Raums verstanden werden.
- Energieüberschuss sollte ein raumplanerischer Abwägungsfaktor bei der Ansiedlung überzentraler Industrieunternehmen sein, um Entwicklungen auch in peripheren Lagen in Schleswig-Holstein zu ermöglichen.
- Die Standorte sollten durch kreisweite Standortalternativenprüfungen begründet werden. Zentralen Orte, Gemeinden mit Gewerbefunktion und Gemeinden mit besonderen Funktionen kommen hierbei, im Sinne der raumplanerischen Zielstellungen, besondere Bedeutung zu.
- Ansiedlung von zentrenrelevanten Industrie- bzw. Wirtschaftsunternehmen ist hierbei mit den zentralen Orten abzustimmen und ggfs. in einer interkommunalen Vereinbarung festzuhalten.
- Die Standorte sollten in einem räumlichen Zusammenhang mit nachhaltigen Energieerzeugungen und/ oder deren Übergabepunkten stehen, um ganz gezielt diese Energie einer sinnvollen Nutzung zuzuführen.
- Bei der Windkraft- und Freiflächenphotovoltaikplanung sollten diese Standorte eine gesonderte Abwägung unterliegen, um der steigenden Flächenkonkurrenz im Außenbereich Rechnung zu tragen.
- Die verkehrliche Anbindung ist hierbei vorhabenbezogen zu betrachten, da es ein breites potentiellies Nutzerspektrum gibt und je nach Branchenzugehörigkeit unterschiedliche Ansprüche an die verkehrliche Anbindung bestehen.

Beispielhafte Auflistung möglicher Standorte im Kreis Schleswig-Flensburg

Zum Aufzeigen der regionalen Potenziale für den obenstehenden Ansatz beinhaltet die folgende Standortauflistung jegliche in Frage kommende Umspannwerke im Kreis Schleswig-Flensburg. Wie die nachfolgende grobe Übersicht zeigt, erscheinen nicht alle Standorte gleichermaßen geeignet.

380kV-Umspannwerke

<p>Umspannwerk Handewitt</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ LEP: ländlicher Raum, keine zentralörtliche Funktion, Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum, Landesentwicklungsachse ➤ Handewitt mit planerischer Wohn-/Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion (RP) ➤ Nähe zur Höchstspannungsleitung ≥ 220 kV ➤ etwas abgelegen, über A7 / B200 und Abzweiger zu erreichen; Verkehrsführung führt durch Ortschaft ➤ unmittelbare Nähe zu Windkraftanlagen ➤ Entwicklung aufgrund der bestehenden WKA nur Richtung Osten denkbar (ca. 12 ha) 	
<p>Umspannwerk Jarde Lund</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ LEP: Ländlicher Raum, keine zentralörtliche Funktion, Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft, Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung ➤ etwas abgelegen, aber verkehrsgünstig über A7 / Grenzstraße zu erreichen; direkte Lage an der Grenzstraße ➤ unmittelbare Nähe zu Windkraftanlagen ➤ mit ausreichend Abstand zur nächsten WKA wäre eine Entwicklung südlich des Umspannwerks denkbar (ca. 40 ha) 	

Umspannwerk Schuby West

- LEP: ländlicher Raum, keine zentralörtliche Funktion, Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum, Landesentwicklungsachse
- Schuby mit planerischer Wohn-/Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion (RP)
- Nähe zur Höchstspannungsleitung ≥ 220 kV
- Verkehrlich gut zu erreichen über A7 / B201; Verkehrsführung führt durch Ortschaft
- unmittelbare Nähe zu Windkraftanlagen
- Entwicklung aufgrund der bestehenden WKA, Planung bzgl. Energiespeicher und bestehende Versuchsfelder (Landwirtschaft) nur Richtung Norden und / oder Osten denkbar
- Gewerbegebiet zwischen Umspannwerk und bestehendem Gewerbegebiet denkbar (ca. 86 ha)



110 kV-Umspannwerke

Ellenberg (Stadt Kappeln)

- LEP: Ländlicher Raum, Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung, Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung, Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft
- Kappeln als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums
- Standort innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets des zentralen Ortes, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (RP)
- UW liegt in relativer Nähe zum Gewerbepark Nordschwansen, der sich derzeit in Planung befindet



Jübek Ost





- LEP: ländlicher Raum, keine zentralörtliche Funktion, innerhalb 10km Umkreis um Schleswig
- RP: Jübek mit ergänzender, überörtlicher Versorgungsfunktion in ländlichen Räumen, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung
- Lage außerhalb des Siedlungskörpers
- Keine gute verkehrliche Anbindung
- Nähe zur Höchstspannungsleitung
- Entwicklung aufgrund der Belastung durch WKA nur Richtung Nordosten möglich (ca. 5 ha)



Kropp

- LEP: Unterzentrum
- Innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets des Unterzentrums (RP)
- Gute verkehrliche Anbindung (B77)
- UW liegt im bestehenden Gewerbegebiet
- Gewerbegebietserweiterung im Norden bereits erfolgt



<p>Struxdorf</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ LEP: Ländlicher Raum, keine zentralörtliche Funktion, (gerade noch so eben) ➤ Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung ➤ Lage zentral in Angeln; Erreichbarkeit über A7 / B201 und Abzweigung mäßig gegeben ➤ Flächen für eine größere Entwicklung in näherer Umgebung und im Siedlungsbereich vorhanden (0,5-3,5 ha) 	
<p>Süderbrarup</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ LEP: Unterzentrum ➤ Innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets des Unterzentrums, Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz (RP) ➤ Gute verkehrliche Anbindung (B201) ➤ UW befindet sich im südöstlichen Bereich des bestehenden Gewerbegebietes ➤ Westlich an das Gewerbegebiet anschließend ist derzeit ein neues Gewerbegebiet in Planung 	
<p>Tarp</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ LEP: Unterzentrum, Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum, Landesentwicklungsachse ➤ RP: Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung ➤ Gem. RP liegt Fläche außerhalb des Stadt- und Umlandbereichs und außerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets von Tarp ➤ Nähe zur Höchstspannungsleitung ➤ Fläche in direkter Anlehnung an Siedlungskörper ➤ Verkehrsgünstig an einem Kreisell gelegen und über A7 / L15 zu erreichen ➤ Gewerbegebiet in unmittelbarer Nähe ➤ Denkbare Entwicklung nördlich des UW (ca. 20 ha) 	
<p>Weding (Gmd. Handewitt)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ LEP: ländlicher Raum, keine zentralörtliche Funktion, Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum, Landesentwicklungsachse ➤ Handewitt mit planerischer Wohn-/Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion (RP) ➤ Direkt angrenzend an Ortslage Weding, am Ochsenweg ➤ Verkehrsgünstig gelegen, über A7 und B200 gut zu erreichen ➤ Südwestlich befindet sich Gewerbegebiet Heideland ➤ Denkbare Entwicklung südlich und östlich des Umspannwerks in Richtung Heideland (ca. 11 ha) 	

Weesby

- LEP: ländlicher Raum, keine zentralörtliche Funktion
- etwas abgelegen, über A7 / Grenzstraße und Abzweig-Straße zu erreichen
- unmittelbare Nähe zu Windkraftanlagen (westlich des UW)
- mit ausreichend Abstand zur nächsten WKA wäre eine energieintensive Entwicklung östlich und südlich des Umspannwerks denkbar (ca. 25 ha)
- verkehrlicher Anschluss nicht optimal

